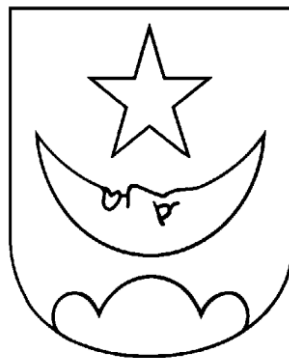


# Dienst- und Gehaltsordnung

der Einwohnergemeinde Zuchwil

mit den Anhängen 1 bis 3 als integrierende Bestandteile



- für die Beamtinnen und Beamten und das Personal im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis
- für das Betriebs- und das Spitexpersonal
- für die Lehrpersonen (*unter dem Vorbehalt der Spezialgesetzgebung*)
- für das Aushilfspersonal
- für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre sowie Behördenmitglieder

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016



Gestützt auf §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 erlässt die Gemeinde Zuchwil die folgende Dienst- und Gehaltsordnung.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziel

Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass:

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

### § 2

#### Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieser DGO unterstehen die vom Volk gewählten oder von einer Behörde definitiv oder provisorisch angestellten Personen im Dienst der Einwohnergemeinde Zuchwil, nachfolgend Gemeindepersonal genannt.

Mit Ausnahme von Anhang 2 gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung für Lehrpersonen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner subsidiär.

### § 3

#### Personalreglement Arbeitszeit- verordnung

In der DGO sind die Grundsätze des Arbeitsverhältnisses zwischen der Einwohnergemeinde Zuchwil und dem Gemeindepersonal festgehalten. Für die Regelung der Einzelheiten erlässt der Gemeinderat ein Personalreglement. Dieses enthält Bestimmungen zu mindestens folgenden Bereichen:

- a) Unterstellung des Personals;
- b) Stellenausschreibung;
- c) Präsenz, Absenzen, Überzeitleistungen;
- d) Modalitäten der Mitarbeiter/innenqualifikation;
- e) Modalitäten der Gehaltsauszahlung;
- f) Weiterbildung des Personals;
- g) Vertrauensspesen;
- h) Haftung und Verantwortlichkeit.

Der Gemeinderat erlässt zudem eine Arbeitszeitverordnung.



## § 4

**Verwaltungszweige** Die Gemeindeverwaltung gliedert sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## § 5

**Gemeindepersonal, Wahlbehörden und Dienstverhältnis** Die Umschreibung des Gemeindepersonals, der Wahlbehörden sowie der Dienstverhältnisse sind in der Gemeindeordnung sowie im Anhang 3 der Dienst- und Gehaltsordnung festgehalten.

## § 6

**Wohnsitz** Die Wahlbehörde kann die freie Wohnsitzwahl für das Gemeindepersonal einschränken.

## § 7

**Schaffung und Aufhebung von Stellen**

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

Die Errichtung und die Aufhebung von befristeten Stellen richten sich nach den bewilligten Krediten sowie nach den in der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen.

Die Pensen der Schulleitungen an den geleiteten Schulen von Zuchwil werden vom Gemeinderat festgelegt.

## § 8

**Gemeindepersonal** Beamte/Beamtinnen gemäss § 92 der Gemeindeordnung und Angestellte sowie Schulleitungen der Einwohnergemeinde gemäss von der zuständigen Behörde genehmigtem Stellenetat sowie zusätzliche Angestellte mit einem Teilpensum oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis ab einem Anstellungsgrad von 30 Prozent befinden sich im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

Das übrige Personal wird privat-rechtlich mittels Arbeitsvertrag angestellt.

Die Verträge sollen so ausgestaltet werden, dass sie inhaltlich soweit möglich die Bestimmungen der DGO berücksichtigen.

## § 9

**Amts-dauer**

Beamtinnen und Beamte werden für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.



## § 10

### **Probezeit**

Das nicht der Volkswahl unterliegende hauptamtliche Gemeindepersonal im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis wird durch die Anstellungsbehörde für drei Monate provisorisch angestellt (Probezeit). Nach Ablauf der Probezeit gilt die Anstellung definitiv.

Beim privat-rechtlich angestellten Personal wird die Probezeit im Arbeitsvertrag festgelegt.

## § 11

### **Austritt**

Die Kündigungsfrist für das definitiv angestellte Gemeindepersonal beträgt beidseitig 3 Monate auf das Monatsende.

Für das provisorisch angestellte Personal beträgt die Kündigungsfrist beidseitig vierzehn Tage, wobei der Austritt nur auf das Monatsende erfolgen kann.

Beim privat-rechtlich angestellten Personal werden die Kündigungsmodalitäten im Arbeitsvertrag festgelegt.

Beamte oder Beamtinnen haben im Amte zu bleiben, bis die Neubesetzung erfolgt ist und die Amtsübergabe stattgefunden hat. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat einen ausserordentlichen Stellvertreter bestimmen.

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes Gesuch hin den Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und der Dienstbetrieb gewährleistet werden kann.

## § 12

### **Altersgrenze**

Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird. Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

Für die Schulleiter und Schulleiterinnen gelten für den Austritt die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das solothurnische Staatspersonal.

Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten. Für die vorzeitige Pensionierung gelten die gleichen Bedingungen wie für das solothurnische Staatspersonal gemäss Gesamtarbeitsvertrag.



## Arbeitszeit

### § 13

#### Arbeitszeit

Für das Verwaltungspersonal und für die Schulleitungen gilt eine Jahresarbeitszeit basierend auf einer Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche.

Für das übrige Personal gilt die 42 Stunden-Woche.

## Besoldung und Entschädigungen

### § 14

#### Besoldungen

Die Besoldung des Gemeindepersonals setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbesoldung
- Erfahrungszuschlag
- Teuerungszulagen
- Leistungszuschlag gemäss speziellen Richtlinien
- Kinderzulagen
- Pikettzulagen nach speziellen Weisungen des Gemeinderates
- allfällige weitere Zulagen

Die jährlichen Grundbesoldungen betragen:

Klasse 1	Fr. 29'830.--	Klasse 15	Fr. 54'522.--
Klasse 2	Fr. 30'820.--	Klasse 16	Fr. 57'280.--
Klasse 3	Fr. 31'917.--	Klasse 17	Fr. 60'185.--
Klasse 4	Fr. 33'123.--	Klasse 18	Fr. 63'238.--
Klasse 5	Fr. 34'442.--	Klasse 19	Fr. 66'445.--
Klasse 6	Fr. 35'859.--	Klasse 20	Fr. 69'804.--
Klasse 7	Fr. 37'433.--	Klasse 21	Fr. 73'321.--
Klasse 8	Fr. 39'110.--	Klasse 22	Fr. 76'997.--
Klasse 9	Fr. 40'913.--	Klasse 23	Fr. 80'833.--
Klasse 10	Fr. 42'845.--	Klasse 24	Fr. 84'832.--
Klasse 11	Fr. 44'908.--	Klasse 25	Fr. 88'998.--
Klasse 12	Fr. 47'103.--	Klasse 26	Fr. 93'330.--
Klasse 13	Fr. 49'436.--	Klasse 27	Fr. 97'834.--
Klasse 14	Fr. 51'908.--		

*Grundbesoldung ohne 13. Monatslohn, ohne Zulagen, Indexstand Basis Mai 1993, 100,00 Punkte.*

Die jeweilige Einstufung richtet sich nach Anhang I. In Ausnahmefällen kann bis zu 2 Lohnklassen abgewichen werden.



Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 % der Grundbesoldung. Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3.5 % und in sechs Jahresstufen zu 2.5 % der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 5 % der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen 2.5 % der gesamten Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

## § 15

### **Anfangsbesoldung**

Die Wahl- bzw. Anstellungsbehörde setzt die Anfangsbesoldung im Rahmen des Einreihungsplans und unter Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung sowie der bisherigen Tätigkeit fest.

Als Dienstjahr gilt eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres. Die Probezeit wird angerechnet.

## § 16

### **Besoldungsklasse**

Bei einer Änderung des Aufgabenbereiches kann eine Stelle in eine höhere oder in eine tiefere Besoldungsklasse eingeteilt werden.

Anträge zur Anpassung der Stellenbeschreibung und der entsprechenden Stellenbewertung sind von den Abteilungen jeweils bis zum 1. Oktober dem Gemeindepräsidium einzureichen.

Dieses leitet die Begehren bis 15. Oktober an den Gemeinderat weiter, welche über die Anträge entscheidet.

## § 17

### **Hauswartdienst Kindergärten ausserhalb von Schulanlagen**

Der Hauswartdienst in den Kindergärten wird pauschal entschädigt. In der Pauschalentschädigung sind die Ferien- und Feiertagsentschädigungen inbegriffen.

Für Kindergärten mit einem Klassenzimmer beträgt die Entschädigung pro Jahr Fr. 4'617.-- (Basis 1993) zuzüglich Teuerungszulage, 13. Monatslohn und allfällige Kinderzulagen.

Für Kindergärten mit zwei Klassenzimmern beträgt die Entschädigung pro Jahr Fr. 6'870.-- (Basis 1993) zuzüglich Teuerungszulage, 13. Monatslohn und allfällige Kinderzulagen.

## § 18

### **Mitarbeiterqualifikation**

Das Gemeindepersonal hat Anrecht auf ein jährliches Qualifikationsgespräch.



## § 19

### **Treueprämien**

Das Gemeindepersonal ab einem Arbeitspensum von 30 Prozent erhält nach vollendetem 15. Dienstjahr eine Treueprämie im Umfang von 1/52 der Jahresbesoldung ohne Leistungszuschlag, Kinderzulagen, Pikettzulagen und allfälliger weiterer Zulagen. Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr beträgt die Treueprämie 3/52 der Jahresbesoldung. Danach beträgt die Treueprämie nach jeweils weiteren 5 Dienstjahren jedes Mal 1/13 der Jahresbesoldung.

Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

Bei Pensionierung gemäss § 12 besteht für das berechnigte Personal nach dem vollendeten 15. Dienstjahr Anrecht auf die Ausrichtung einer anteilmässigen Treueprämie.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben Anrecht auf eine Treueprämie gemäss Absatz 1, sofern das Arbeitspensum inklusive Unterrichtstätigkeit 30 Prozent erreicht.

## § 20

### **Familienzulagen**

Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

## § 21

### **Teuerungszulage**

Der Gemeinderat legt die Teuerungszulage jährlich fest. Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets zu beschliessen.

## § 22

### **Dreizehnter Monatslohn**

Das Gemeindepersonal hat jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

## § 23

### **Funktionszulage**

Übernimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit eine zusätzliche, wesentliche Aufgabe, kann eine Funktionszulage ausgerichtet werden. Der Gemeinderat bestimmt den Umfang der Funktionszulage.

## § 24

### **Weiterbildung**

Die Einwohnergemeinde fördert die Weiterbildung des Gemeindepersonals. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.



## § 25

**Vertrauensspesen** Bei auswärtigen dienstlichen Verpflichtungen hat das Gemeindepersonal Anspruch auf die Vergütung der entstandenen Unkosten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

## Sozialeinrichtungen, Ferien und Urlaub

## § 26

**Pensionskasse** Das Gemeindepersonal ist gemäss bestehendem Vertrag gegen die Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der unverschuldeten Nichtwiederwahl bei der Staatlichen Pensionskasse zu versichern.

In begründeten Ausnahmefällen können Gemeindeangestellte auch bei anderen Pensionskassen versichert werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Ausnahmen.

## § 27

**Unfallversicherung** Die Behördenmitglieder, die Mitglieder von Kommissionen sowie das gesamte Gemeindepersonal sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfälle, die sich bei der Erfüllung von Gemeindefunktionen ereignen, zu versichern.

Ab einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 8 Stunden pro Woche bzw. für Lehrpersonen von 4 Lektionen pro Woche, erstreckt sich die Versicherung im Umfang der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch auf das Nichtberufsunfallrisiko. An die Kosten der Nichtberufsunfallversicherung zahlen die Versicherten die Hälfte des Ansatzes der Privatversicherung. Der Anteil wird dem Gemeindepersonal jeweils monatlich vom Gehalt in Abzug gebracht.

Bei einem Berufs- oder Nichtberufsunfall werden die vertraglich festgelegten Taggelder bis zur Einstellung der Gehaltszahlung nach § 32 an die Gemeinde ausbezahlt.

Die vertraglich festgesetzten Versicherungssummen fallen bei Invalidität dem Versicherten und bei Tod dem überlebenden Ehegatten, den minderjährigen Kindern oder bedürftigen Nachkommen, Geschwistern, Eltern und Grosseltern zu.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Allfällige Taggeldkürzungen der Versicherung werden vom Gehalt gemäss § 32 in Abzug gebracht.





## § 28

### **Krankentaggeldversicherung**

Die Einwohnergemeinde schliesst für das Gemeindepersonal, einschliesslich der Lehrpersonen, die nicht im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages für das solothurnische Staatspersonal versichert sind, eine obligatorische Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämie wird je zur Hälfte durch die Gemeinde und durch die Versicherten bezahlt.

## § 29

### **Ferien**

Der jährliche Ferienanspruch für das Gemeindepersonal beträgt:

- a) 23 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird;
- b) 25 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- c) 30 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Für Jugendliche unter 20 Jahren gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres sind die Ferien pro rata zu berechnen. Bruchteile sind auf ganze Tage aufzurunden. Für bereits bezogene Ferien ist der Lohn zurück zu erstatten.

Die in die Ferien fallenden bezahlten Feiertage können kompensiert werden.

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst von insgesamt mehr als drei Monaten Dauer im Jahr wird der Ferienanspruch angemessen, auf minimal drei Wochen, gekürzt.

Dem Personal mit privat-rechtlicher Anstellung werden der Ferienanspruch und die Feiertage in der Regel als proportionale Gehaltszulagen ausgerichtet. Die Einzelheiten sind im Arbeitsvertrag festgelegt.

Der Bezug der Ferien ist mit dem/der direkten Vorgesetzten zu vereinbaren.

Die Ferien sind grundsätzlich in dem Jahr zu beziehen, für das die Anspruchsberechtigung besteht. Bei zwingenden Gründen dürfen Sie ausnahmsweise auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Übertragene Ferien sind bis am 30. April zu beziehen.

Der Anspruch auf nicht bezogene Ferientage verfällt nach 5 Jahren.



## § 30

### Urlaub

Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Todesfall in der Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, Schwiegereltern)   | bis 3 Tage |
| b) bei Todesfall der Grosseltern oder in Hausgemeinschaft lebender Verwandter, bei Krankheit eines Kindes oder einer anderen im gleichen Haushalt lebenden Person   | bis 2 Tage |
| c) bei Geburt oder Hochzeit eines Kindes oder von Geschwistern, bei Todesfall von nicht in Hausgemeinschaft lebenden Verwandten oder nahestehenden Bekannten, bei militärischer Inspektion, bei Wohnungswechsel des Funktionärs | bis 1 Tag  |
| d) bei eigener Hochzeit   | 2 Tage     |

Entsprechende Gesuche sind an das Gemeindepräsidium zu richten, das darüber entscheidet.

Für Schulleiter und Schulleiterinnen, die an den Schulen Zuchwil zusätzlich ein Unterrichtspensum innehaben, gilt für beide Anstellungen die Urlaubsregelung des Gesamtarbeitsvertrages für das solothurnische Staatspersonal.

## § 31

### Überzeit

Das Verwaltungspersonal hat allfällige Überzeitleistungen im Rahmen der Jahresarbeitszeit zu kompensieren.

Das Bauamtspersonal und die Angestellten der Spitex haben für Arbeiten zwischen 23.00 und 06.00 Uhr Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 25 %.

Das Bauamtspersonal und die Angestellten der Spitex haben Anspruch auf eine Zulage von Fr. 6.- pro Stunde für Arbeiten von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 07.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen rund um die Uhr. Die Zulage kann in einen Zeitzuschlag umgerechnet werden.

Das Verwaltungspersonal erhält keine Überzeitzuschläge.

Für die Schulhauswarte gelten besondere Bestimmungen.

## Krankheit, Militärdienst und Besoldungsnachgenuss

## § 32

### Krankheit und Unfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird das Gehalt wie folgt vergütet:

im provisorischen Anstellungsverhältnis	voll während drei Monaten
im definitiven Anstellungsverhältnis	zu 100 % während einem Jahr

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Versicherungsleistungen.



## § 33

### **Mutterschaftsurlaub**

Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

## § 34

### **Militärdienst Zivilschutz Zivildienst**

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 lit. f des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005.

## § 35

### **Renten**

Erleidet ein Gemeindefunktionär durch Unfall ein Gebrechen und wird er dadurch rentenbezugsberechtigt, so steht diese Rente dem Geschädigten zu. Wirkt sich das Gebrechen nachteilig auf die Arbeitsleistung des Versicherten aus, ist der Gemeinderat befugt, das Gehalt um den ganzen Rentenbetrag oder einen Teil davon zu reduzieren.

## § 36

### **Besoldungsnachgenuss**

Im Todesfall eines Gemeindeangestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

In Härtefällen kann durch den Gemeinderat ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

## Amtspflichten

## § 37

### **Amtspflichten**

Das Gemeindepersonal hat die Pflichten, die ihm in seiner Stellung auferlegt werden, gewissenhaft, sorgfältig und zuverlässig zu erfüllen.

Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm im Dienste der Gemeinde zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.



Es ist dem Gemeindepersonal verboten, für dienstliche Verrichtungen Geschenke anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

## § 38

### **Abtretung und Ausstand**

In Bezug auf die Abtretungs- und Ausstandspflicht wird auf die Gemeindeordnung verwiesen.

Das Gemeindepersonal im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss § 8 kann dem Einwohnergemeinderat nicht angehören. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist davon ausgenommen.

Das Gemeindepersonal im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis sowie an Zuchwiler Schulen unterrichtende Lehrpersonen dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

## § 39

### **Unvereinbarkeit**

Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes ist mit einer Anstellung im Vollzeitpensum unvereinbar. Dies gilt auch für eine zeitraubende Nebenbeschäftigung, durch welche die Amtstätigkeit nachteilig beeinflusst wird oder durch welche die Erwerbenden der Privatwirtschaft wesentlich benachteiligt werden.

Das Gemeindepersonal ab Besoldungsklasse 15, mit Ausnahme der Lehrpersonen, darf weder dienstlich noch privat Zuchwiler Grundeigentum, das nicht ihnen oder näheren Verwandten gehört, gegen Entschädigung irgendwelcher Art vermitteln, nachweisen oder zum Zwecke baldiger Veräusserung erwerben.

Die Ausübung öffentlicher Ämter, leitender Positionen in der Verwaltung juristischer Personen, Mitgliedschaften im Vorstand von Standes- und Interessenorganisationen sowie die Übernahme von Gutachten, Studienaufträgen und die Auswertung eigener Erfindungen sind dem Gemeinderat vor der entsprechenden Kandidatur oder Auftragsannahme anzuzeigen.

Unter den in Absatz 1 festgehaltenen Voraussetzungen kann die Wahlbehörde eine Tätigkeit nach Absatz 3 untersagen oder eine dem voraussichtlichen Arbeitszeitausfall entsprechende Gehaltskürzung vornehmen.

Die Übernahme kantonaler oder eidgenössischer Mandate, welche auf Volkswahl beruhen, darf nicht verboten werden.

Das Pensum von Teilzeitangestellten, welche einer weiteren Teilzeitbeschäftigung nachgehen, darf 100 % nicht überschreiten. Durch die Übernahme einer zusätzlichen Teilzeitstelle darf weder die Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beeinträchtigt werden noch dürfen dem anderen Arbeitgeber Vorteile aus der Anstellung bei der Gemeinde erwachsen. Bei den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen sind im Rahmen einer allfälligen Unterrichtstätigkeit Ausnahmen möglich.



## § 40

### **Dienst- vorschriften**

Im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung kann der Gemeinderat für das Gemeindepersonal besondere Dienstvorschriften erlassen, wenn es die Geschäftslast erfordert.

## Schlussbestimmungen

## § 41

### **Ergänzendes Recht**

Das kantonale Gemeindegesetz und das kantonale Staatspersonalgesetz gelten in jedem Falle als ergänzendes Recht.

## § 42

### **Inkrafttreten**

Die Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Absatz 2 per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. Dezember 2004.

Die Änderungen der §§ 3, 14, 16, 21, 23, 26, 27, 35, 36, 39, 40 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2017/21 in Kraft.

## **EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Stefan Hug

Felix Marti

*Genehmigung dieser Dienst- und Gehaltsordnung am 12. Dezember 2016 durch die Gemeindeversammlung sowie namens des Volkswirtschaftsdepartementes durch das Amt für Gemeinden mit Verfügung vom 03.02.2017.*



## Anhang 1

# Besoldungsklassen Gemeinden

## (Funktionenkette)

<b>Funktion</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Bemerkungen</b>
Gemeindepräsident/in	24 bis 27	<i>ohne Leistungszulage</i>
Abteilungsleiter/in	18 bis 23	
Volksschullehrkräfte	17 bis 21	Einreihungen durch den Kanton vorgegeben
Bereichsleiter/in	12 bis 18	
Kindergärtner/in	15	Einreihung durch den Kanton vorgegeben
Sachbearbeiter/in und Administrative/r Mitarbeiter/in	7 bis 14	
Hauswart/in	10 bis 12	
Bauamtsmitarbeiter	7 bis 10	
Reinigungspersonal	1 bis 6	



## Anhang 2

### Reglement für die Lehrerschaft

#### § 1

##### **Begriff**

Die Lehrerschaft umfasst:

- Kindergärtnerinnen und Kindergärtner
- Lehrkräfte an folgenden Schultypen und Schulstufen
  - Primarschulen
  - Oberschulen
  - Sekundarschulen
  - Bezirksschulen
  - Kleinklassen
  - Hauswirtschaftsschulen
  - 10. Schuljahr
  - Werken
  - Musikunterricht
- und alle übrigen an einer gemeindeeigenen Schule unterrichtenden Lehrkräfte, die von einer Behörde befristet oder unbefristet angestellt sind.

#### § 2

##### **Schulgesetzgebung**

Für die Lehrerschaft gilt die kantonale Gesetzgebung als übergeordnetes Recht.

Die DGO umschreibt die der Gemeinde überlassenen ergänzenden Bestimmungen.

#### § 3

##### **Pflichtstundenzahl**

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte richtet sich nach der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung.

Für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner beträgt sie 19.25 Std.

exkl. Präsenzzeit ausserhalb der Unterrichtszeiten



## Anhang 2

### § 4

#### **Besoldung**

Die Besoldungen der Lehrerschaft und der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner richtet sich nach der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung.

Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sind in der Besoldungsklasse 15 eingereiht.

#### **Zusatzlektionen**

Die Entschädigung für Zusatzlektionen richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag des Solothurnischen Staatspersonals.

### § 5

#### **Weiterbildungskosten**

Ungedeckte Weiterbildungskosten können auf Gesuch hin durch die Einwohnergemeinde vergütet werden.

Gesuche sind an die Schulleitung zu richten, die für deren Bewilligung zuständig ist.

Bei Austritt aus dem Schuldienst der Gemeinde weniger als drei Jahre nach Abschluss der Weiterbildung können die Beiträge pro rata zurückverlangt werden.

### § 6

#### **Musikschule**

Für den Unterricht an der Musikschule gelten die Bestimmungen der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht und deren Ergänzungen sowie die Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht der Einwohnergemeinde Zuchwil.





## Anhang 3

Einwohnergemeinde Zuchwil

### Dienst- und Gehaltsordnung, Anhang 3

	Honorar Fr.	Wahl-behörde	Status	Bem.
<b>Gemeinderat</b>				
		Urne		
Gemeinderatsmitglied bis 1h	40.00			
Gemeinderatsmitglied bis 2h	80.00			
Gemeinderatsmitglied über 2h	120.00			
Gemeinderatsmitglieder und gewählte Ersatzmitglieder pro Fraktionssitzung	40.00			
<b>Kommissionen</b>				
		GR		
Präsident/in bis 1h	60.00		K	
Präsident/in bis 2h	120.00		K	
Präsident/in über 2h	180.00		K	
Mitglied bis 1h	30.00		K	
Mitglied bis 2h	60.00		K	
Mitglied über 2h	90.00		K	
Nebenamtl. Aktuare in Kommissionen bis 1h	45.00		K	
Nebenamtl. Aktuare in Kommissionen bis 2h	90.00		K	
Nebenamtl. Aktuare in Kommissionen über 2h	135.00		K	
Präsidenten Wahlbüros (Grundentschädigung pro Jahr)	500.00		K	
Präsident/in und Mitglieder des Wahlbüros pro h	30.00		K	
<b>Taggelder (zusätzl. Arbeit GR, Komm.)</b>				
halber Tag pauschal	150.00			
ganzer Tag pauschal	300.00			
<b>Funktionäre / Delegierte / nebenamtl. Angestellte</b>				
Gemeindevizepäsident/in pro Jahr	7'000.00	Urne	B	
Friedensrichter/in pro Jahr	4'000.00	Urne	B	
Pilzkontrolleur/in pro Jahr	1'000.00	GR	F	
Ansprechperson Landwirtschaft pro Jahr	400.00	GR	F	a
Stv. Ansprechperson Landwirtschaft pro Stunde	40.00	GR	F	a
Vorstandsmitglieder in Zweckverbänden	siehe Bem.	GR	F	b
Gemeinde-Delegierte in Zweckverbänden	siehe Bem.	GR	F	b
Gemeindevertreter in Verwaltungs- und Aufsichtsräten	siehe Bem.	GR	F	c
Gemeinde-Delegierte in Vereinen, Genossenschaften etc.	siehe Bem.	GR	F	c
Gemeindevertreter in kantonalen oder regionalen Gremien	siehe Bem.	GR	F	c
Bibliothekar/in pro Stunde	34.00	Kom. Kultur	NA	
Stv. Bibliothekar/in pro Stunde	34.00	Kom. Kultur	NA	
Ortskorrespondent/in (Grundentschädigung pro Jahr)	2'800.00	GR	F	
Ortskorrespondent/in zusätzlich pro Gratulation / Nekrolog	20.00	GR	F	



## Anhang 3

Einwohnergemeinde Zuchwil

### Dienst- und Gehaltsordnung, Anhang 3

	Honorar Fr.	Wahl-behörde	Status	Bem.
<b>Öffentliche Sicherheit</b>				
<b>Feuerwehr</b>				
Kommandant/in	6'000.00	GR	F	
Kommandant Stellvertreter/in	3'000.00	GR	F	
Pikettchef/in	3'000.00	GR	F	
Fourier / FW-Administrator/in	3'200.00	GR	F	
Feuerwehr-Offizier	1'000.00	GR	F	
Chef/in Atemschutz	1'000.00	Feuerwehr	NA	
Chef/in PbU	1'000.00	Feuerwehr	NA	
Chef/in Ausbildung	1'000.00	Feuerwehr	NA	
Chef/in Logistik	1'000.00	Feuerwehr	NA	
Chef/in Führungsunterstützung	500.00	Feuerwehr	NA	
Chef/in Projekte	500.00	Feuerwehr	NA	
Materialverwalter/in	1'000.00	Feuerwehr	NA	
Übungssold, pro h	16.00	Feuerwehr	NA	
Einsatzsold, pro h	29.00	Feuerwehr	NA	
Magazinarbeit, pro h	26.00	Feuerwehr	NA	
Sonntagspikett pauschal	100.00	Feuerwehr	NA	
<b>Zivilschutz</b>				
Zivilschutzkommandant/in	14'000.00	GR		a
Zivilschutzkommandant Stellvertreter/in	1'800.00	GR		
Materialwart/in Zivilschutz, pro h	26.00	ZS-Komm.		a

Die Entschädigungen nach Anhang 3 sind Pauschalentschädigungen.

Sofern die Leistung nicht oder nur teilweise erbracht wurde, kann der Gemeinderat die Entschädigung angemessen kürzen.

#### Status

B = Beamtin / Beamter

F = Funktionärin / Funktionär

K = Kommissionsmitglied

NA = öffentliches Nebenamt mit unbefristeter Anstellungsdauer

#### Bemerkungen

a) Entschädigung nur, sofern die Funktion nicht im Pflichtenheft eines Gemeindeangestellten enthalten ist.

b) Entschädigung durch Zweckverband

c) Entschädigung durch Körperschaft

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016

Inkrafttreten per 1. Januar 2017